

**Christlicher Musikverband Schweiz (CMVS)
Association Suisse des Musiques Chrétiennes (ASMC)**

Statuten



Lobt den Herrn mit allen Instrumenten!

Halleluja – lobt den Herrn!
Lobt Gott in seinem Tempel!
Lobt ihn, den Mächtigen im Himmel!
Lobt ihn für seine gewaltigen Taten!
Lobt ihn, denn seine Grösse ist unermesslich!
Lobt ihn mit Posaunen!
Lobt ihn mit Harfe und Zither!
Lobt ihn mit Tamburin und Tanz!
Lobt ihn mit Saitenspiel und Flötenklang!
Lobt ihn mit Zimbelschall und Paukenschlag!
Alles was Odem hat, lobe den Herrn!
Halleluja!

Psalm 150

Verbandsgründung und Erklärung zur Verbandsbezeichnung

Am **27. Oktober 1907** wurde in **Aarburg** der Verband Schweizerischer Posaunenchorer gegründet. Als „Posaunenchorer“ verstehen sich Gruppen von Bläserinnen und Bläsern, Brass Ensembles und Brass Bands, die zur Ehre Gottes musizieren.

Mit der Statutenrevision vom 15. November 2009 hat sich der Verband mit „Christlicher Musikverband Schweiz“ (CMVS)¹ einen neuen Namen gegeben. Der Verband soll auch Ensembles und Gruppen, die nicht ausschliesslich Blasmusik pflegen, offen stehen. Da sich viele Vereine nicht mehr nur mit dem Namen „Posaunenchor“ identifizieren können, ist der neue Verbandsname eine offene Plattform für Menschen die gemeinsam auf einer christlichen Grundlage zur Ehre Gottes musizieren. Die neue Verbandsbezeichnung ist klar und selbstredend.

¹ Im Christlichen Musikverband Schweiz (CMVS) sind Frauen und Männer gleichgestellt. Lediglich aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nachfolgend für die Bezeichnung der Ämter und Aufgaben nur die männliche Form verwendet.

Inhaltsverzeichnis

A.	DER VERBAND	7
A I	Name und Sitz des Verbandes	7
A II	Zweck und Ziel des Verbandes	7
A III	Mitgliedschaft	7
A IV	Organisation und Struktur	9
A V	Die Schweizerische Delegiertenversammlung	10
A VI	Der Zentralvorstand	12
A VII	Der Geschäftsausschuss	14
A VIII	Die Fachorgane	15
i)	Fachkommission Musik	15
ii)	Fachkommission Aus- und Weiterbildung	17
iii)	Fachkommission Öffentlichkeitsarbeit	17
iv)	Fachkommission Kommunikation	18
A IX	Finanzen	19
A X	Die Revisionsstelle	20
A XI	Verbandsanlässe	21
i)	Sektionskonferenz	21
ii)	Konferenz für Vereinsverantwortliche	21
iii)	Christliche Musiktage CMVS	21
B.	DIE SEKTIONEN	23
B I	Zweck und Ziele der Sektionen	23
B II	Organisation und Struktur	23
B III	Die Sektionsdelegiertenversammlung	24
B IV	Die Sektionsleitung	25
B V	Finanzen der Sektionen	25
B VI	Die Revisionsstelle der Sektionen	26
B VII	Auflösung der Sektionen	26
C.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	27
C I	Entschädigungen	27
C II	Dokumentation, Archivierung	27
C III	Statutenrevision	27
C IV	Auflösung des Verbandes	28
C V	Schlussbestimmungen	28

A. DER VERBAND

A I Name und Sitz des Verbandes

Name

Art. 1

- 1 Der Verband trägt den Namen:
Christlicher Musikverband Schweiz
(CMVS oder CMV Schweiz)
Association Suisse des Musiques Chrésiennes (ASMC)
Internetadresse: www.cmvs-asmc.ch

Sitz

Art. 2

- 1 Sitz des CMVS ist: 8400 Winterthur

A II Zweck und Ziel des Verbandes

Grundlage
und Zweck

Art. 3

- 1 Der Verband baut und vertraut auf Gottes Wort, die Bibel. Der Verband pflegt und fördert die Musik auf christlicher Grundlage.
- 2 In diesem Verband sind christliche Musikvereinigungen zusammengeschlossen.
- 3 Hauptzweck aller Mitglieder ist das Musizieren zur Ehre Gottes und zur Freude der Menschen.

Ziel

Art. 4

- 1 Die Ziele des Verbandes sind:
 - a. Musizieren zur Ehre und zum Zeugnis Gottes
 - b. Förderung von Motivation, Freude und Begeisterung für Gott und die Musik
 - c. Förderung des Nachwuchses
 - d. Gezielte Öffentlichkeits- und Medienarbeit
 - e. Bieten einer Plattform für christliche Musikvereinigungen im Rahmen der Schweizerischen Evangelischen Allianz
- 2 Koordination und Kooperation mit artverwandten Verbänden und Organisationen, wo sich dies mit der Zielsetzung dieser Statuten vereinbaren lässt.

A III Mitgliedschaft

Mitgliedschaften

Art. 5

- 1 Der Verband kennt folgende Mitgliedschaften
 - a. Aktivmitglieder (Vereine/Musikgruppen etc.)
 - b. Einzelmitglieder
 - c. Ehrenmitglieder
- 2 Die Mitgliedschaft, mit allen Rechten und Pflichten des Verbandes, beginnt mit dem Aufnahmebeschluss der zuständigen Organe.
- 3 Die Beitragspflicht für die Mitgliederbeiträge beginnt mit dem nächstfolgenden 1. Januar oder 1. Juli.

Aktivmitglieder

Art. 6

- 1 Aktivmitglieder des CMVS sind Musikvereinigungen, welche sich vollumfänglich an den Verbandszielen orientieren, diese fördern und sich damit identifizieren.
- 2 Die Mitgliedschaft, mit allen Rechten und Pflichten, beginnt mit dem Aufnahmebeschluss des Zentralvorstandes.
Die Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder werden im Rahmen von Delegiertenversammlungen durch die jeweiligen Delegierten vertreten und wahrgenommen.
 - Das oberste Organ des Verbandes bildet die „Schweizerische Delegiertenversammlung des Verbandes CMVS“.
 - Das oberste Gremium der Sektionen bildet die Delegiertenversammlung der entsprechenden Sektion.

Einzelmitglieder

Art. 7

- 1 Einzelmitglieder sind Einzelpersonen oder juristische Personen, welche sich vollumfänglich mit den Verbandszielen identifizieren und diese fördern.
- 2 Die Mitgliedschaft, mit allen Rechten und Pflichten, beginnt mit dem Aufnahmebeschluss des Zentralvorstandes.
- 3 Einzelmitglieder, die nicht dem ZV angehören haben an der Delegiertenversammlung beratende Stimme.
In der Rolle als Delegierte oder ZV-Mitglieder gelten die Rechte und Pflichten sowie Stimmrechte im Rahmen ihrer Charge.

Ehrenmitglieder

Art. 8

- 1 Ehrenmitglieder sind Einzelpersonen, die sich bei der Förderung für die Ziele des Verbandes besondere Verdienste erworben haben. Sie können auf Antrag des Zentralvorstandes durch die ordentliche Schweizerische Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern des Verbandes ernannt werden.
- 2 Ehrenmitglieder, die nicht dem ZV angehören, haben an der Delegiertenversammlung beratende Stimme.
In der Rolle als Delegierte oder ZV-Mitglieder gelten die Rechte und Pflichten sowie Stimmrechte im Rahmen ihrer Charge.

Rechte und Pflichten

Art. 9

- 1 Die Mitglieder haben das Recht, die Angebote, die Aktivitäten und die allgemeine Plattform des Verbandes zu nutzen gem. den Zielsetzungen nach Art. 4.
- 2 Die Mitglieder verpflichten sich nach ihren Möglichkeiten den Verband zu fördern und sich aktiv am Verbandsgeschehen zu beteiligen.
- 3 Die Mitglieder verpflichten sich, die Statuten einzuhalten sowie den jährlichen Mitgliederbeitrag (gemäss Art. 45 Ziff. a und Ziff. b sowie Art. 61, Ziff. a) zu bezahlen.

Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 10

- 1 Der Austritt eines Aktivmitgliedes aus dem Verband geschieht mit einer schriftlichen Kündigung an den Zentralvorstand. Der Austritt aus dem Verband bewirkt gleichzeitig den Austritt aus den Sektionen.
- 2 Der Austritt eines Einzelmitgliedes aus dem Verband geschieht mit einer schriftlichen Kündigung an den Zentralvorstand.

- 3 Der Austritt von Aktiv- und Einzelmitgliedern ist nur auf Ende eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Zentralvorstand.
- 4 Austretende Aktiv- und Einzelmitglieder haben in jedem Falle ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband zu erfüllen. Dies gilt unabhängig vom Austrittsgrund.
- 5 Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.
- 6 Der Austritt eines chargierten Mitgliedes des Verbandes (ZV, Fachorgan, Sektion etc.) erfolgt mit einer schriftlichen Kündigung an den Verbandspräsidenten (ZV) bzw. die zuständige Ressort- oder Sektionsleitung mit Kopie an den Verbandspräsidenten. Der Austritt ist jeweils auf Ende der ordentlichen Amtsdauer möglich.

Ausschluss

Art. 11

- 1 Mitglieder, die ihren Pflichten nicht nachkommen oder den Statuten zuwiderhandeln, können vom Zentralvorstand mit mindestens einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, aus dem Verband ausgeschlossen werden.
- 2 Ihnen steht das Recht zu, schriftlich an die nächste Delegiertenversammlung zu rekurrieren. Diese entscheidet endgültig.

Veteranen, Jubilare

Art. 12

- 1 Personen, welche nachweisbar während mindestens 30 Jahren einer Musikvereinigung, wovon mindestens die letzten 5 einem Aktivmitglied des CMVS-ASMC angehört haben, können vom Zentralvorstand auf Antrag des Aktivmitgliedes zu Veteranen ernannt werden.
- 2 Personen, welche nachweisbar während mindestens 50 Jahren einer Musikvereinigung, wovon mindestens die letzten 10 einem Aktivmitglied des CMVS-ASMC angehört haben, können vom Zentralvorstand auf Antrag des Aktivmitgliedes zu Jubilaren ernannt werden.

A IV Organisation und Struktur

Die Organe

Art. 13

- 1 Die Verbandsorgane bestehen aus den Leitungs-, Fach- und Kontrollorganen.
- 2 Die Leitungsorgane des Verbandes sind:
 - Schweizerische Delegiertenversammlung CMVS
 - Zentralvorstand bestehend aus Leitenden der Ressorts gemäss Art. 23
- 3 Die ständigen Fachorgane des Verbandes sind
 - Fachkommission Musik (Art. 34 ff)
 - Fachkommission Aus- und Weiterbildung (Art. 38 ff)
 - Fachkommission Öffentlichkeitsarbeit (Art. 40 ff)
 - Fachkommission Kommunikation (Art. 42 ff)
 - Weitere Fachorgane werden nach Bedarf vom Zentralvorstand eingesetzt.
 - Die Fachorgane werden durch die Ressortleiter des Zentralvorstandes oder von ihm beauftragten Personen geleitet.
- 4 Die Sektionen des Verbandes siehe Details in Abschnitt B, Art. 54 ff.

- 5 Das Kontrollorgan des Verbandes ist die Revisionsstelle mit den Rechnungsrevisoren (inkl. Suppleant). Die Schweizerische Delegiertenversammlung kann, anstelle von internen Revisoren, eine externe, anerkannte Revisionsstelle mit der Rechnungsrevision beauftragen.
- 6 Die Amtsdauer für die Chargen der Verbandsorgane beträgt zwei Jahre. Diejenige der Kontrollorgane ist separat geregelt (Art. 49). Die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
- 7 Die Stellvertretungen sind zu regeln (vgl. Art. 25).
- 8 Von den Sitzungen der Verbandsorgane sind Protokolle zu führen.

A V Die Schweizerische Delegiertenversammlung

Zusammensetzung

Art. 14

- 1 Die Schweizerische Delegiertenversammlung CMVS setzt sich zusammen aus:
 - a. Delegierten der Aktivmitglieder
 - b. Zentralvorstand
 - c. Fachorgane (mit beratender Stimme):
 - Fachkommission Musik
 - Fachkommission Aus- und Weiterbildung
 - Fachkommission Öffentlichkeitsarbeit
 - Fachkommission Kommunikation
 - d. Leiter der Sektionen
 - e. Einzelmitglieder (mit beratender Stimme)
 - f. Offizielle Gäste:
 - Ehrenmitglieder
 - Delegierte von Behörden oder befreundeten Verbänden
 - Offizielle Gäste gemäss ZV
 - g. Übrige Gäste:
 - zu ehrende Veteranen und Jubilare
 - Begleitpersonen
- 2 Jedes Aktivmitglied entsendet zwei Delegierte. Aktivmitglieder mit mehr als zwanzig beitragspflichtigen Mitgliedern haben das Recht, auf je weitere zehn oder einen Bruchteil davon, einen weiteren Delegierten zu entsenden.
- 3 Stimmberechtigte ZV-Mitglieder und Rechnungsrevisoren des Verbandes CMVS können nicht zugleich Delegierte von Aktivmitgliedern sein.
- 4 Gäste gem. Art. 14 Ziff. f und g sind nur stimmberechtigt, wenn sie als Delegierte von Aktivmitgliedern oder als ZV-Mitglieder teilnehmen.

Kosten

Art. 15

- 1 Die Grundkosten der DV (Infrastruktur, Geschenke, Ehrungen) werden aus der Verbandskasse bezahlt.
- 2 Die Organisatoren haben das Budget der Schweizerischen Delegiertenversammlung rechtzeitig beim ZV einzureichen und genehmigen zu lassen. Über die Tagungskosten und den Grundkostenanteil entscheidet der Zentralvorstand auf Antrag der Organisatoren.
- 3 Die variablen Tagungskosten für ihre Delegierten tragen die Aktivmitglieder.
- 4 Die Tagungskosten von Zentralvorstand, Fachorganen, Kontrollstelle und offiziellen Gästen werden von der Verbandskasse übernommen.

- 5 Die variablen Tagungskosten für die nominierten Ehrenmitglieder, Veteranen und Jubilare tragen die Aktivmitglieder aus denen die Nominierten gemeldet wurden.
- 6 Die variablen Kosten der übrigen Gäste bezahlen diese selber.
- 7 Für Abmeldungen die kurzfristig erfolgen, kann das OK den ganzen variablen Tagungsbeitrag einfordern.

Termin

Art. 16

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet alle zwei Jahre, spätestens im Monat Mai statt.

Einberufung

Art. 17

- 1 Die ordentliche Delegiertenversammlung wird mindestens drei Wochen vor der Durchführung vom Zentralvorstand einberufen. Sie soll nach Möglichkeit turnusgemäss in den verschiedenen Sektionen stattfinden.
- 2 Der Einladung sind die Traktandenliste und die Jahresrechnung der beiden letzten Jahre beizulegen.
- 3 Aktivmitglieder, die der Einladung nicht nachkommen können, haben sich bis 10 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich abzumelden.

*Beschlussfähigkeit,
Leitung*

Art. 18

- 1 Jede ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.
- 2 Sie wird vom Verbandspräsidenten geleitet.

Wahlen, Abstimmungen

Art. 19

- 1 Stimmberechtigt sind die Teilnehmenden gem. Art. 14 Ziffer a – d.
- 2 Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das „einfache Mehr“. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid. Ausnahme: s. Statutenrevision (gem. Art. 66).
- 3 Wahlen und Abstimmungen werden durch offenes Handmehr entschieden, sofern nicht mindestens ein Viertel der Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt.

Anträge

Art. 20

- 1 Die Aktivmitglieder, Fachorgane und Sektionen haben ihre Anträge für Traktanden bis spätestens zwei Monate vor der Schweizerischen Delegiertenversammlung stattfindet, schriftlich dem Zentralvorstand einzureichen.
- 2 Später eingehende oder an der Delegiertenversammlung gestellte Anträge können nur zur Diskussion gestellt werden.

Geschäfte

Art. 21

- 1 Die Schweizerische Delegiertenversammlung behandelt die folgenden ordentlichen Geschäfte:
 - a) sie stellt die Anzahl der Teilnehmenden und der Stimmberechtigten fest
 - b) sie wählt die Stimmenzähler
 - c) sie genehmigt das Protokoll der letzten Delegiertenversammlung
 - d) sie genehmigt den Geschäftsbericht des Zentralvorstandes
 - e) sie genehmigt die Rechnung nach Anhören des Revisionsberichtes
 - f) sie legt die Jahresbeiträge des Verbandes fest
 - g) sie setzt Entschädigungen gemäss Art. 64 fest
 - h) sie fasst Beschluss über Anträge des Zentralvorstandes, der Fachorgane, der Sektionen und der Aktivmitglieder gemäss Art. 20, namentlich über Anträge auf Revision der Statuten
 - i) sie genehmigt die Sektionen (Art, Name und Anzahl) auf Antrag des Zentralvorstandes
 - j) sie genehmigt Name und Logo des Verbandes
 - k) sie wählt auf Stufe Verband CMVS:
 - den Präsidenten
 - den Vizepräsidenten
 - den Kassier
 - den Sekretär
 - die übrigen Mitglieder des Zentralvorstandes
 - die Rechnungsrevisoren oder beauftragt eine externe, anerkannte Revisionsstelle mit der Rechnungsrevision
 - l) sie ernennt Ehrenmitglieder des Verbandes
 - m) sie nimmt Ehrungen vor
 - n) sie nimmt Mitteilungen des Zentralvorstandes und der durch sie eingesetzten Kommissionen oder Fachorgane entgegen
 - o) sie entscheidet über Rekurse gemäss Art. 11, Ziffer 2
 - p) sie genehmigt Ort und Datum der nächsten Delegiertenversammlung

Ausserordentliche Delegiertenversammlung

Art. 22

- 1 Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung findet statt:
 - a) wenn es der Zentralvorstand als dringlich erachtet
 - b) wenn es mindestens ein Fünftel (Art. 64 Abs. 3 ZGB) der Aktivmitglieder verlangt. In diesem Fall hat die Versammlung innert sechs Wochen stattzufinden.
- 2 Der Zentralvorstand bestimmt Ort und Zeit der Durchführung der ausserordentlichen Delegiertenversammlung.

A VI Der Zentralvorstand

Zusammensetzung

Art. 23

Der Zentralvorstand setzt sich zusammen aus:

- i. Leiter Ressort Präsidiales (Verbandspräsident CMVS ^{*2})
- ii. Leiter Ressort Sektionen und Vereine (Vizepräsident Verband CMVS *)
- iii. Leiter Ressort Finanzen (Kassier Verband CMVS *)
- iv. Leiter Ressort Sekretariat und Administration (Sekretär Verband CMVS *)
- v. Leiter Ressort Musik (Beisitzer)
- vi. Leiter Ressort Aus- und Weiterbildung (Beisitzer)
- vii. Leiter Ressort Öffentlichkeitsarbeit (Beisitzer)
- viii. Leiter Ressort Kommunikation (Beisitzer)
- ix. Dem Zentralvorstand stehen die Leitenden der Sektionen und die Fachorgane (gem. Art. 13) beratend zur Verfügung

^{*2} Präsident, Vizepräsident, Kassier und Sekretär bilden den Geschäftsausschuss gem. Art. 29 ff

Sitzungen

Art. 24

Der Zentralvorstand wird vom Präsidenten nach Bedarf einberufen. Die Einladung hat in der Regel zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich und unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

Stellvertretung

Art. 25

Die Leitenden der Ressorts bzw. der Fachorgane bestimmen einen Stellvertreter aus ihrem Gremium. Dieser übernimmt bei Verhinderung des gewählten Amtsinhabers bzw. bei dessen Abwesenheit die Aufgaben des Leitenden mit allen Rechten und Pflichten. Die Stellvertretungen aus den Ressorts und Fachorgane sind durch den ZV zu genehmigen.

Beschlussfähigkeit

Art. 26

- 1 Der Zentralvorstand ist beschlussfähig, wenn die einfache Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- 2 Bei Abstimmungen und Wahlen findet Art. 19 Abs. 2 und 3 sinngemäss Anwendung.

Aufgaben

Art. 27

- 1 Der Zentralvorstand ist für die Führung des Verbandes in seiner Gesamtheit verantwortlich.
- 2 Zu seinen Aufgaben und Kompetenzen gehören namentlich:
 - a) Er bereitet die Geschäfte der Schweizerischen Delegiertenversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus.
 - b) Er beruft die Schweizerische Delegiertenversammlung ein.
 - c) Er entscheidet auf Antrag der Sektionen über Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern und führt die Mitgliederlisten.
 - d) Er steuert und koordiniert die Ressorts und die Fachorgane über die Ressortleiter.
 - e) Er fördert, koordiniert und unterstützt die Sektionen und ihre Aktivitäten.
 - f) Er unterstützt und fördert Projekte auf den Grundlagen der Verbandsziele.
 - g) Er fördert gezielt den Nachwuchs auf den Grundlagen der Verbandsziele.
 - h) Er genehmigt und kontrolliert die strategischen Ziele und Konzepte der Ressorts und der Fachorgane.
 - i) Er verwaltet das Vermögen und genehmigt das Budget des Verbandes. Er genehmigt die Jahresrechnung zuhanden der Delegiertenversammlung.
 - j) Er steuert und überwacht den Gesamtauftritt (Corporate Identity) und den Internetauftritt des Verbandes.
 - k) Er führt jährlich im Herbst eine Sektionskonferenz durch (mit den Leitern der Sektionen bzw. deren Stellvertretern).
 - l) Er entsendet je eine Vertretung des ZV an die Delegiertenversammlungen der Sektionen. Diese haben dort ein Informationsfenster für den ZV in der Tagesordnung.
 - m) Er beschliesst über die Budgetierung und die Finanzierung der Aktivitäten aus den Fachorganen für neue und gebundene Ausgaben (i. B. Projekte) und setzt Entschädigungen fest gemäss Art. 64. Er nimmt die Rechnungen der Fachorgane ab.
 - n) Er nimmt die von den Aktivmitgliedern und Sektionen zuhanden der Delegiertenversammlung eingereichten Anträge für Traktanden entgegen.
 - o) Er wählt die Mitglieder der Fachorgane (Musik- und Ausbildungskommission, Kommunikationskommission) und weitere zugezogene Mitarbeitende der übrigen Ressorts bzw. Fachorgane.
 - p) Er wählt bei Bedarf die Verlagsleitung oder genehmigt die Delegation an einen externen Verlag.

- q) Er ernennt Veteranen und Jubilare und empfiehlt der Schweizerischen Delegiertenversammlung die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - r) Er schlägt der Schweizerischen Delegiertenversammlung die Einteilung der Sektionen und deren Bezeichnung vor.
 - s) Er ist verantwortlich für die Durchführung der Verbandsanlässe (Sektionskonferenz, Konferenz für Vereinsverantwortliche, Christliche Musiktage CMVS) gem. Kapitel A XI, Art. 51 ff.
 - t) Er sammelt und archiviert verbandsgeschichtlich bedeutsame Materialien und Informationen systematisch und stellt die Informationen Interessierten zur Verfügung.
- 3 Er besorgt alle Geschäfte, die nach diesen Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind.

Geschäftsbericht

Art. 28

Der Geschäftsbericht wird vor der Schweizerischen Delegiertenversammlung veröffentlicht und den Aktivmitgliedern zugestellt. Der Geschäftsbericht enthält Berichte des Präsidenten, der Ressorts und der Fachorgane.

A VII Der Geschäftsausschuss

Zusammensetzung, Aufgaben

Art. 29

- 1 Verbandspräsident, Vizepräsident, Kassier und Sekretär bilden den Geschäftsausschuss.
- 2 Der Geschäftsausschuss vertritt den Verband gegen aussen.
- 3 Der Geschäftsausschuss erledigt die laufenden Geschäfte des Verbandes zwischen den Sitzungen des Zentralvorstandes und ist diesem gegenüber verantwortlich.
- 4 Die Finanzkompetenz für den Geschäftsausschuss erfolgt im Rahmen des genehmigten Budgets der Verbandskasse.

Ressort Präsidiales

Art. 30

- 1 Der Präsident leitet den Verband und sorgt für die Erfüllung der Statuten.
- 2 Er repräsentiert den Verband nach innen und aussen.
- 3 Er leitet die Sitzungen des ZV.
- 4 Er organisiert sich selbst. Der Beizug von zusätzlichen Ressourcen erfolgt im Rahmen des genehmigten Budgets.
- 5 Die Aufgaben und Pflichten orientieren sich aus den Geschäften nach den Statuten und dem Verbandsgeschehen.
- 6 Die gesetzlichen und steuerrechtlichen Vorgaben sind einzuhalten.

Ressort Sektionen und Mitglieder (Vizepräsident)

Art. 31

- 1 Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten bei seinen Aufgaben.
- 2 Der Vizepräsident übernimmt bei Verhinderung des gewählten Amtsinhabers bzw. bei dessen Abwesenheit die Aufgaben des Präsidenten mit allen Rechten und Pflichten.
- 3 Er betreut und koordiniert schwerpunktmässig die Sektionen und Mitglieder des Verbandes und informiert über die Tätigkeiten, Geschehnisse und Vorhaben aus dem ZV. Weiter informiert er den ZV über wichtige Geschehnisse und Vorhaben in den Sektionen.

- 4 Er organisiert sich selbst. Der Beizug von zusätzlichen Ressourcen erfolgt im Rahmen des genehmigten Budgets.
- 5 Die Aufgaben und Pflichten orientieren sich aus den Geschäften nach den Statuten und dem Verbandsgeschehen.
- 6 Die gesetzlichen und steuerrechtlichen Vorgaben sind einzuhalten.

*Ressort Finanzen
(Kassier)*

Art. 32

- 1 Das Ressort Finanzen und die Kasse werden durch den Verbandskassier geleitet.
- 2 Er organisiert sich selbst. Der Beizug von zusätzlichen Ressourcen erfolgt im Rahmen des genehmigten Budgets.
- 3 Die Aufgaben und Pflichten orientieren sich aus den Geschäften nach den Statuten und dem Verbandsgeschehen.
- 4 Die gesetzlichen und steuerrechtlichen Vorgaben sind einzuhalten.
- 5 Der Kassier organisiert und koordiniert die Archivierung gem. Dokumentation, Archivierung (Art. 65).

*Ressort Sekretariat
und Administration*

Art. 33

- 1 Das Ressort Sekretariat und Administration wird durch den Verbandssekretär geleitet.
- 2 Er organisiert sich selbst. Der Beizug von zusätzlichen Ressourcen erfolgt im Rahmen des genehmigten Budgets.
- 3 Die Aufgaben und Pflichten orientieren sich aus den Geschäften nach den Statuten und dem Verbandsgeschehen.
- 4 Der Sekretär ist verantwortlich für das Führen der Stammdaten (Verbandsadressen, Mitgliedschaften, Termine etc.).
- 5 Der Sekretär organisiert und koordiniert die Archivierung gem. Dokumentation, Archivierung (Art. 65).

A VIII Die Fachorgane

i) Fachkommission Musik

*Zusammensetzung,
Sitzungen*

Art. 34

- 1 Die Fachkommission Musik setzt sich mit ihrem Fachwissen und Wirken für die Erreichung und Förderung der Verbandsziele ein. Sie unterstützt die Verbandsmitglieder im Rahmen ihrer Möglichkeiten.
- 2 Die Fachkommission Musik wird durch den ZV gewählt.
- 3 Die Fachkommission Musik wird geleitet durch den Ressortleiter Musik im ZV. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.
- 4 Die Sitzungen finden nach Bedarf, auf Einladung des Ressortleiters statt. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt Art. 19 Abs. 2 und 3 sinngemäss.
- 5 Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Der ZV erhält die Protokolle zur Kenntnis.

Aufgaben

Art. 35

- 1 Hauptaufgaben der Fachkommission Musik sind:
 - a) Sie koordiniert und unterstützt die Musikalienbeschaffung auf den Grundlagen der Verbandsziele.
 - b) Sie fördert die Verbreitung von christlicher Musik.
 - c) Sie fördert Komponisten und Arrangeure, die im Sinne der Verbandsziele komponieren/arrangieren.
 - d) Sie unterstützt Zentralvorstand, Sektionen und Aktivmitglieder bei der Auswahl von Musikkonzepten für Projekte, Lager, Seminare, Konferenzen, Nachwuchsförderung, Kurse etc.
- 2 Musikkonzept, Jahresplanung und Finanzierung der Aktivitäten und der Musikalienausgaben sowie anderen Dienstleistungen werden dem ZV zum Beschluss beantragt. Es wird eine rollende Planung der Aktivitäten und Finanzen über mindestens 3 Jahre erstellt.
- 3 Die Fachkommission Musik ist verantwortlich für das musikalische Konzept der „Christlichen Musiktage CMVS“. Ein Mitglied der Fachkommission Musik nimmt Einsitz in das OK der „Christlichen Musiktage CMVS“.
- 4 Die Fachkommission Musik ist Ansprechpartnerin des Verbandes für SUIA-Angelegenheiten.

Herausgabe der Musikalien, Musikverlag

Art. 36

- 1 Die Herausgabe der Musikalien kann in einem verbandseigenen Musikverlag erfolgen.
- 2 Die Einzelheiten der Verlagsführung regelt der Zentralvorstand in einem Pflichtenheft bzw. Reglement.
- 3 Auf Antrag der Fachkommission Musik ernennt der Zentralvorstand einen Verlagsleiter. Er erstattet der Fachkommission Musik und dem Zentralvorstand jährlich Bericht über seine Tätigkeit.
- 4 Die Rechnung des verbandseigenen Musikverlages ist Teil der Jahresrechnung des Verbandes und unterliegt der Kontrolle der Revisionsstelle.

Musikverlag, Delegation

Art. 37

- 1 Auf Antrag der Fachkommission Musik kann (im Rahmen des genehmigten Budgets) die Verlagstätigkeit an eine externe Fachstelle oder einen externen Verlag delegiert werden. Die Beauftragung erfordert die vorgängige Genehmigung des ZV.
- 2 Die Beauftragung und die Zusammenarbeit sind vertraglich zu regeln und rechtsverbindlich zu unterzeichnen gemäss Art. 68.
- 3 Die Beauftragung und das Auftragscontrolling erfolgt durch den Zuständigen der Fachkommission Musik.

*Zusammensetzung,
Sitzungen*

ii) Fachkommission Aus- und Weiterbildung

Art. 38

- 1 Die Fachkommission Aus- und Weiterbildung setzt sich mit Ihrem Fachwissen und Wirken für die Erreichung und Förderung der Verbandsziele ein. Sie unterstützt die Verbandsmitglieder im Rahmen ihrer Möglichkeiten.
- 2 Die Fachkommission Aus- und Weiterbildung wird durch den ZV gewählt.
- 3 Sie wird geleitet durch den Ressortleiter Aus- und Weiterbildung im ZV. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.
- 4 Die Sitzungen finden nach Bedarf, auf Einladung des Ressortleiters statt. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt Art. 19 Abs. 2 und 3 sinngemäss.
- 5 Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Der ZV erhält die Protokolle zur Kenntnis.

Aufgaben

Art. 39

- 1 Die Fachkommission Aus- und Weiterbildung koordiniert und fördert die musikalische Aus- und Weiterbildung der Verbandsmitglieder.
- 2 Hauptaufgaben der Fachkommission Aus- und Weiterbildung sind:
 - a) Sie bietet Musiklager für Jugendliche und Erwachsene an, die auf den Grundlagen der Verbandsziele aufbauen.
 - b) Sie setzt sich ein, für die Förderung von Jugendmusikgruppen und die musikalische Weiterbildung der Aktivmitglieder.
 - c) Sie fördert die Nachwuchsentwicklung und die fachliche Weiterbildung der Dirigenten.
 - d) Sie unterstützt Zentralvorstand, Sektionen und Aktivmitglieder bei der Durchführung von Projekten, Lagern, Seminaren und Kursen etc.
- 3 Aus- und Weiterbildungskonzept, Jahresplanung und Finanzierung der Aktivitäten werden dem ZV zum Beschluss beantragt. Es wird eine rollende Planung der Aktivitäten und Finanzen über mindestens 3 Jahre erstellt.

iii) Fachkommission Öffentlichkeitsarbeit

Art. 40

- 1 Die Fachkommission Öffentlichkeitsarbeit setzt sich mit Ihrem Fachwissen und Wirken für die Erreichung und Förderung der Verbandsziele ein. Sie unterstützt die Verbandsmitglieder im Rahmen ihrer Möglichkeiten.
- 2 Die Fachkommission Öffentlichkeitsarbeit wird durch den ZV gewählt.
- 3 Sie wird geleitet durch den Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit im ZV. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.
- 4 Die Sitzungen finden nach Bedarf, auf Einladung des Ressortleiters statt. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt Art. 19 Abs. 2 und 3 sinngemäss.
- 5 Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Der ZV erhält die Protokolle zur Kenntnis.

*Zusammensetzung,
Sitzungen*

Aufgaben

Art. 41

- 1 Die Fachkommission Öffentlichkeitsarbeit unterstützt und fördert ein positives und professionelles Verbandsimage nach Aussen und Innen.
- 2 Hauptaufgaben der Fachkommission Öffentlichkeitsarbeit sind:
 - Sie kümmert sich um die Marketing- und Sponsoringstrategie des Verbandes.
 - Sie berät und unterstützt die Verbandsorgane, Fachorgane und Sektionen bei der Planung und Durchführung von Projekten wie auch bei Marketing und Werbefragen.
 - Sie fördert und begleitet Projekte und Veranstaltungen die dem Zweck und den Zielen des Verbandes dienen.
- 3 Marketing- und Sponsoringkonzept, Jahresplanung und Finanzierung der Aktivitäten werden dem ZV zum Beschluss beantragt. Es wird eine rollende Planung der Aktivitäten und Finanzen über mindestens 3 Jahre erstellt.

iv) **Fachkommission Kommunikation**

Zusammensetzung, Sitzungen

Art. 42

- 1 Die Fachkommission Kommunikation setzt sich mit Ihrem Fachwissen und Wirken für die Erreichung und Förderung der Verbandsziele ein. Sie unterstützt die Verbandsmitglieder im Rahmen ihrer Möglichkeiten.
- 2 Die Fachkommission Kommunikation wird durch den ZV gewählt.
- 3 Sie wird geleitet durch den Ressortleiter Kommunikation im ZV. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.
- 4 Die Sitzungen finden nach Bedarf, auf Einladung des Ressortleiters statt. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt Art. 19 Abs. 2 und 3 sinngemäss.
- 5 Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Der ZV erhält die Protokolle zur Kenntnis.

Aufgaben

Art. 43

- 1 Die Fachkommission Kommunikation ist ein Dienstleistungsorgan für Ressorts, Fachorgane, Sektionen und alle Mitglieder des Verbandes.
- 2 Hauptaufgaben der Fachkommission Kommunikation sind:
 - Sie stellt die zentrale Plattformen Internet und Verbandszeitschrift zur Verfügung und ist übergeordnet verantwortlich für deren Inhalt und Layout.
 - Sie hält den Webauftritt aktuell.
 - Sie arbeitet eng mit dem ZV und sämtlichen Fachorganen zusammen.
 - Sie fördert die Nutzung der gängigen Medien zur Verbreitung der aktuellen Aktivitäten des Verbandes und seinen Mitgliedern.
- 3 Kommunikationsmittel, Name und Konzept der Verbandszeitschrift, Jahresplanung und Finanzierung der Aktivitäten und der Verbandszeitschrift werden dem ZV zum Beschluss beantragt. Es wird eine rollende Planung der Aktivitäten und Finanzen über mindestens 3 Jahre erstellt.

Art. 44

- 1 Die Verbandszeitschrift und der Internetauftritt bilden die Kommunikationsplattform des Verbandes. Die Verbandszeitschrift ist das offizielle Mitteilungsorgan des Verbandes.
- 2 Der Zentralvorstand bestimmt auf Antrag der Fachkommission Kommunikation den Namen und die Druckfirma bzw. den Internetprovider und den Webmaster.
- 3 Die Zusammenarbeit ist vertraglich zu regeln und rechtsverbindlich zu unterzeichnen gemäss Art. 68.
- 4 Inhalte für Verbandszeitschrift und Internet:
 - Allgemeine Informationen, geistliche Beiträge und Fachartikel
 - Mitteilungsplattform für ZV, Fachkommissionen, Sektionen und Verbandsmitglieder
 - Redaktionsleitung und Redaktionskommission achten auf einen ausgewogenen und gehaltvollen Inhalt
- 5 Jedes Aktivmitglied erhält so viele Gratisexemplare der Verbandszeitschrift wie Mitgliederbeiträge bezahlt werden. Zusätzliche Exemplare müssen bezahlt werden.
- 6 ZV-Mitglieder, Einzelmitglieder, Mitglieder der Fachorgane, Rechnungsrevisoren des Verbandes und Ehrenmitglieder erhalten je ein Gratisexemplar der Verbandszeitschrift.
- 7 Die Rechnungen für Verbandszeitschrift und Internet sind Teil von Budget und Jahresrechnung des Verbandes. Die Kontrolle der Rechnungen unterliegt der Revisionsstelle des Verbandes.

A IX Finanzen

Einnahmen

Art. 45

Die Einnahmen des Verbandes CMVS bestehen aus:

- a) den Aktivmitgliederbeiträgen pro Aktivmitglied in Verein, Musikgruppe etc. gem. Festlegung und Beschluss der Schweizerischen Delegiertenversammlung;
- b) den Mitgliederbeiträgen für Einzelmitglieder gem. Festlegung und Beschluss der Schweizerischen Delegiertenversammlung;
- c) den Sponsoringbeiträgen;
- d) dem Verkauf von Musikalien;
- e) den Zeitschriftenabonnements und Inseraten;
- f) den Inserateinnahmen aus dem Internet;
- g) den Kapitalerträgen;
- h) den Überschüssen aus den Christlichen Musiktagen CMVS oder anderen Verbandsanlässen (sofern das Organisationskomitee mit dem Zentralvorstand keine andere Verwendung vereinbart hat);
- i) verschiedenen Einnahmen.

Ausgaben

Art. 46

Die Ausgaben des Verbandes CMVS bestehen aus:

- a) den Kosten für die Verbandszeitschrift;
- b) den Kosten für die Musikalien, die vom Verband zur Verfügung gestellt werden;
- c) den Kosten für die Plattform Musik und den Musikverlag des Verbandes;
- d) den Kosten für das Internet und dessen Betrieb (Provider, Webmaster, Webredaktor);
- e) den Ausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit (Werbung, Image);

- f) den Beiträgen an die Aus- und Weiterbildung;
- g) den Entschädigungen gemäss Art. 64;
- h) den Fehlbeträgen³ von gesamtschweizerischen Verbandsanlässen wie „Christliche Musiktage CMVS“, Delegiertenversammlungen, Tagungen und Konferenzen;
- i) den Verwaltungskosten und Spesen (Reiseauslagen);
- j) den Beiträgen an spezielle Projekte nach Beschluss des Zentralvorstandes;
- k) den Beiträgen an Infrastrukturkosten für Ressorts und Fachorgane;
- l) den Kosten für die externe Revisionsstelle gem. Art. 50;
- m) verschiedenen Ausgaben.

*Haftung,
Verantwortlichkeit*

Art. 47

- 1 Für die Verbindlichkeiten des Verbandes CMVS haftet nur das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.
- 2 Für die Verwaltung der Finanzen ist der Zentralvorstand in seiner Gesamtheit verantwortlich. Ihm steht das Recht zu, jederzeit Einsicht in die Buchhaltung zu nehmen.

Rechnungsjahr

Art. 48

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

A X Die Revisionsstelle

Aufgaben, Amtsdauer

Art. 49

- 1 Es werden 3 Revisoren gewählt für die Besetzung der Chargen 1. Revisor, 2. Revisor und Suppleant.
- 2 Die Rechnungsrevisoren prüfen jährlich die Rechnung und erstatten dem Zentralvorstand Bericht zuhanden der Schweizerischen Delegiertenversammlung.
- 3 An jeder Schweizerischen Delegiertenversammlung wird turnusgemäss (automatisch) die Charge gewechselt (1. Revisor wird Suppleant, 2. Revisor wird 1. Revisor, Suppleant wird 2. Revisor).
- 4 Die Amtsdauer je gewählte Person beträgt 6 Jahre (in Abweichung von Art. 13 Ziff. 6). An jeder schweizerischen Delegiertenversammlung wird der Suppleant neu gewählt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Delegation

Art. 50

- 1 Die Schweizerische Delegiertenversammlung kann eine externe, rechtlich anerkannte Revisionsstelle mit der Rechnungsrevision beauftragen.
- 2 Die Evaluation der externen Revisionsstelle erfolgt durch die gewählten Revisoren und den Suppleanten.
- 3 Die Kosten sind in der Verbandsrechnung zu budgetieren.
- 4 Die Mandatsdauer wird an der Delegiertenversammlung auf Antrag des ZV festgelegt.
- 5 Für den Zeitraum des externen Mandates ist Art. 49 aufgehoben.

³ Einschränkung: Dies gilt nur für ausgewiesene Fehlbeträge im Rahmen der vorgängig durch den ZV genehmigten Budgets.

A XI Verbandsanlässe

i) Sektionskonferenz

*Zusammensetzung,
Sitzungen*

Art. 51

- 1 Die Sektionskonferenz besteht aus dem Leiter der Sektionen oder dessen Stellvertreter und den Mitgliedern des ZV.
- 2 Die Sektionskonferenz wird einberufen und geleitet vom Ressortleiter Sektionen oder vom Verbandspräsidenten.
- 3 Die Konferenz dient zur gegenseitigen Koordinations-, Informations- und Austauschplattform für den ZV und die Sektionen. Sie dient auch als Kontakt- und Gemeinschaftsplattform.
- 4 Anliegen, Themen und Traktanden können von den Sektionen beim Leitenden rechtzeitig (min. 3 Wochen vor der Konferenz) eingereicht werden. Der ZV erstellt die Traktandenliste.
- 5 Die Sektionskonferenz tagt mindestens einmal jährlich.

ii) Konferenz für Vereinsverantwortliche

*Aufgabe,
Organisation, Ziel*

Art. 52

- 1 Die Konferenz ist für die Verantwortlichen und weiteren Interessierten der Aktivmitglieder bestimmt. Sie findet in der Regel alle 2 Jahre statt.
- 2 Sie wird vom ZV als Strategie- Weiterbildungs-, Motivations- und Begegnungsveranstaltung eingesetzt.
- 3 Die Leitung und Organisation der Veranstaltung wird vom ZV an eine Sektion übertragen. Form, Budget und Programm werden durch den ZV genehmigt.
- 4 Die Veranstaltung soll selbsttragend sein.

iii) Christliche Musiktage CMVS

*Aufgabe,
Organisation, Ziel*

Art. 53

- 1 Alle vier Jahre sollen „Christliche Musiktage CMVS“ gesamtschweizerisch durchgeführt werden. Die Organisation und die Durchführung werden vom ZV turnusgemäss den Sektionen delegiert. Diese nominieren ein Organisationskomitee (OK).
- 2 Der Zentralvorstand übergibt die Organisation dem designierten Organisationskomitee, welches den Zentralvorstand sowie die Musik- und Ausbildungskommission über die Konzeption und die Organisation der Festlichkeiten informiert und entsprechend den Sachgeschäften in die Vorbereitungen einbezieht.
- 3 Der ZV wird im OK durch die Fachkommission Öffentlichkeitsarbeit vertreten. Die Fachkommission Musik ist im OK vertreten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben gem. Art. 35, Absatz 3.
- 4 Die „Christliche Musiktage CMVS“ sollen gemeinschaftsfördernd und musikalisch motivierend gestaltet werden.
- 5 Die „Christliche Musiktage CMVS“ sollen eine Präsentationsplattform für alle Sektionen bieten.

- 6 Der ZV befindetet, in Zusammenarbeit mit der Fachkommission Musik, über den musikalischen Austragungs- und Bewertungsmodus.
- 7 Budget, Motto, Programm und Schlussabrechnung müssen vom Zentralvorstand rechtzeitig genehmigt werden. Vor der Genehmigung des Budgets durch den ZV dürfen keine finanziellen Verpflichtungen eingegangen werden.
- 8 Im Mitgliederbeitrag des Verbandes ist ein Anteil an die festen Kosten für die „Christliche Musiktage CMVS“ des Verbandes enthalten. Dieser Betrag wird offen ausgewiesen und auf einer separaten Budgetposition geführt.

B. DIE SEKTIONEN

B I Zweck und Ziele der Sektionen

Aufgaben und Aktivitäten

Art. 54

- 1 Sämtliche Aktivitäten dienen den Bedürfnissen ihrer Mitglieder. Sie orientieren sich dabei am Zweck und an den Zielen des Verbandes (gem. Kapitel A II, Art. 3 und Art. 4).
- 2 Die Sektionen bemühen sich, neue Aktivmitglieder zu gewinnen und in die Verbandsstruktur zu integrieren. Sie beantragen beim ZV die Aufnahme, den Austritt und den Ausschluss von Aktivmitgliedern.
- 3 Die Leitenden der Sektionen nehmen an den jährlichen Sektionskonferenzen (gem. Art. 51) teil und vertreten dort die Anliegen der Sektion.
- 4 Die Sektionen stellen Anträge im Auftrag ihrer Mitglieder zu Händen der schweizerischen Delegiertenversammlung.
- 5 Die Sektionen sorgen für Aktivitäten in Form von Sektionsanlässen (z.B. Christliche Musiktage der Sektion) und Projekten. Die Nachwuchsförderung und Ausbildung sind besondere Schwerpunkte.
- 6 Jede Sektion führt eine eigene Sektionsrechnung.
- 7 Die Finanzierung von Sektionsanlässen ist Sache der Veranstalter. Die Kostenbeteiligungen von den Sektionskassen und Aktivmitgliedern muss vorgängig geklärt und die Budgets von den Beteiligten genehmigt werden. Dasselbe gilt bezüglich dem Umgang mit Gewinn und Defizit. Die Aufwendungen für Sektionsveranstaltungen und Projekte sind separat abzurechnen.
- 8 Die Sektionen ziehen die Verbands- und Sektionsbeiträge bei den Aktivmitgliedern ein. Die Verbandsbeiträge werden der Verbandskasse überwiesen.

B II Organisation und Struktur

Definition und Organe

Art. 55

- 1 Die Sektionen sind rein organisatorische und ideologische Verbindungen der Aktivmitglieder im schweizerischen Verband.
- 2 Sie organisieren sich nach regionalen oder musikalischen Interessen und Zielen.
- 3 Die Sektionen (Art, Ausrichtung und Anzahl) werden auf Antrag des ZV durch die Schweizerische Delegiertenversammlung genehmigt.
- 4 Jedes Aktivmitglied ist mindestens einer Sektion zugeordnet.
- 5 Die Zuordnung zu den Sektionen erfolgt auf Antrag des Aktivmitgliedes beim Leitungsorgan der gewünschten Sektionen. Diese ist durch die Sektion beim ZV genehmigen zu lassen. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Zentralvorstand.
- 6 Die Organe der Sektionen sind:
 - a. Sektionsdelegiertenversammlung (oberstes Organ der Sektion gem. Art. 56 ff)
 - b. Sektionsleitung (= Leitungsorgan der Sektion gem. Art. 60)
 - c. Revisionsstelle (= Kontrollorgan der Sektion gem. Art. 62)

- 7 Der Sektionsleiter bzw. dessen Stellvertreter ist das Bindeglied von Aktivmitgliedern zum Zentralvorstand und umgekehrt.
- 8 Die Sektionen konstituieren sich selbst.

B III Die Sektionsdelegiertenversammlung

*Zusammensetzung,
Termin*

Art. 56

- 1 Die Sektionsdelegiertenversammlung besteht aus der Sektionsleitung und je zwei Delegierten jedes Aktivmitgliedes der Sektion. Aktivmitglieder mit mehr als zwanzig beitragspflichtigen Mitgliedern haben das Recht, auf je weitere zehn oder einen Bruchteil davon, einen zusätzlichen Delegierten zu entsenden.
- 2 Die Mitglieder der Sektionsleitung können nicht gleichzeitig als Delegierte der Aktivmitglieder bezeichnet werden.
- 3 Die Sektionsdelegiertenversammlung findet jährlich einmal bis spätestens Ende Februar statt. Die Einberufung durch die Sektionsleitung hat wenigstens drei Wochen vor der Durchführung zu erfolgen. Nach Möglichkeit soll turnusgemäss ein Aktivmitglied Gastgeber sein. Der ZV erhält eine Kopie der Einladung.
- 4 Die Sektionsdelegiertenversammlung wird vom Sektionsleiter geleitet.

*Beschlussfähigkeit,
Stimmberechtigung*

Art. 57

- 1 Jede ordnungsgemäss einberufene Sektionsdelegiertenversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Aktivmitglieder.
- 2 Stimmberechtigt sind:
 - a) die Delegierten der Aktivmitglieder gem. Art. 56
 - b) die Mitglieder der Sektionsleitung gem. Art. 60
- 3 Bei Wahlen und Abstimmungen gilt Art. 19 sinngemäss.

Geschäfte

Art. 58

Die Sektionsdelegiertenversammlung behandelt die folgenden ordentlichen Geschäfte:

- a) sie genehmigt das Protokoll der letzten Sektionsdelegiertenversammlung;
- b) sie genehmigt den Jahresbericht der Sektionsleitung;
- c) sie nimmt mündliche oder schriftliche Berichte der Delegierten der Aktivmitglieder entgegen;
- d) sie genehmigt das Budget und die Jahresrechnung der Sektion;
- e) sie legt den Sektionsbeitrag fest;
- f) sie wählt die Sektionsleitung und die Rechnungsrevisoren der Sektionen;
- g) sie fasst Beschlüsse über Anträge der Sektionsleitung und der Aktivmitglieder (z.B. Ausbildungsbeiträge, Sektionsanlässe usw.);
- h) sie beschliesst über Anträge und Empfehlungen an den Zentralvorstand;
- i) sie legt Ort und Datum der nächsten Sektionsdelegiertenversammlung fest.

*Delegation des
Zentralvorstandes*

Art. 59

- 1 Der Zentralvorstand ist berechtigt, an die Sektionsdelegiertenversammlungen einen Delegierten aus dem ZV abzuordnen.
- 2 Der Delegierte des ZV hat das Antragsrecht, jedoch nur beratende Stimme.
- 3 Der Delegierte des ZV kann im Rahmen der Delegiertenversammlung über Aktuelles und Anliegen aus dem ZV informieren.

B IV Die Sektionsleitung

*Zusammensetzung,
Amtdauer,
Beschlussfähigkeit
Aufgaben*

Art. 60

- 1 Die Sektionsleitung setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Sektionsleiter
 - b) dem Sektionssekretär
 - c) dem Sektionskassier
 - d) den Beisitzern nach Bedarf (jedes Aktivmitglied des CMVS ist berechtigt einen Beisitzer zu stellen)
- 2 Die Sektionsleitung konstituiert sich selbst. Die Stellvertretung ist zu regeln.
- 3 Die Amtdauer beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
- 4 Die Sektionsleitung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.
- 5 Von den Sitzungen der Sektionsleitung und der Delegiertenversammlung der Sektionen sind Protokolle zu führen. Alle Protokolle der Sektion gehen zur Kenntnis an den ZV.
- 6 Die Sektionsleitung lädt zur Sektionsdelegiertenversammlung ein und besorgt deren Durchführung.
- 7 Der Sektionsleiter bzw. dessen Stellvertreter vertritt die Anliegen der Sektionen im ZV.
- 8 Die Sektionsleitung koordiniert die Sektionsanlässe. Die Aktivmitglieder wechseln sich in der Organisation und Durchführung ab.

B V Finanzen der Sektionen

*Einnahmen,
Ausgaben,
Verantwortlichkeiten,
Haftung*

Art. 61

- 1 Die Einnahmen der Sektionen bestehen aus:
 - a) den Sektionsbeiträgen pro Aktivmitglied gem. Festlegung und Beschluss der Sektionsdelegiertenversammlung;
 - b) den Aktivmitgliederbeiträgen der Sektionsmitglieder für den Verband (Durchlaufposten Verbandsbeiträge);
 - c) den Überschüssen von Veranstaltungen, die durch die Sektion, bzw. der durch diese beauftragten Vereine oder Organisationskomitees, durchgeführt wurden (sofern das OK mit dem Sektionsvorstand keine andere Verwendung vereinbart hat);
 - d) den Spenden, Sponsoring und sonstigen Einnahmen.

- 2 Die Ausgaben der Sektionen bestehen aus:
 - a) den Aufwendungen für Sektionsveranstaltungen und Projekte;
 - b) den Aktivmitgliederbeiträgen der Sektionsmitglieder an den Verband (Durchlaufposten Verbandsbeiträge);
 - c) den Fehlbeträgen⁴ von offiziellen Sektionsanlässen wie „Christliche Musiktage der Sektion“, Delegiertenversammlungen, Tagungen, Seminaren und Konferenzen;
 - d) den Verwaltungskosten;
 - e) den Beiträgen an Aus- und Weiterbildung;
 - f) ausserordentlichen Ausgaben.
- 3 Für die Verwaltung der Finanzen ist die Sektionsleitung in seiner Gesamtheit verantwortlich. Für die Verbindlichkeiten der Sektion haftet nur das Sektionsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.
- 4 Der Sektionsleitung steht das Recht zu, jederzeit in die Buchhaltung Einsicht zu nehmen.

B VI Die Revisionsstelle der Sektionen

*Aufgaben,
Amtdauer, Wahl*

Art. 62

- 1 Es werden 3 Revisoren gewählt für die Besetzung der Chargen 1. Revisor, 2. Revisor und Suppleant.
- 2 Die Rechnungsrevisoren der Sektionen prüfen jährlich die Rechnung und erstatten der Sektionsleitung Bericht zuhanden der Sektions-Delegiertenversammlung.
- 3 An jeder Sektions-Delegiertenversammlung wird turnusgemäss (automatisch) die Charge gewechselt (1. Revisor wird Suppleant, 2. Revisor wird 1. Revisor, Suppleant wird 2. Revisor).
- 4 Die Amtdauer je gewählte Person beträgt 6 Jahre (in Abweichung von Art. 13, Ziff. 6. An jeder Sektions-Delegiertenversammlung wird der Suppleant neu gewählt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

B VII Auflösung der Sektionen

Auflösung

Art. 63

Bei Auflösung einer Sektion fällt deren Vermögen in die Verbandskasse.

⁴ Einschränkung: Dies gilt nur für ausgewiesene Fehlbeträge im Rahmen der vorgängig durch die Sektionsleitung genehmigten Budgets.

C. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

C I Entschädigungen

*Ehrenamtlichkeit,
Entschädigungen,
Kompetenzen,
Honorare*

Art. 64

- 1 Sämtliche Ämter des Verbandes CMVS sind Ehrenämter. Es können nur symbolische Spesen vergütet werden. Die Spesenansätze bzw. Spesepauschalen werden im ZV festgelegt.
- 2 Die schweizerische Delegiertenversammlung CMVS kann dem Zentralvorstand das Recht delegieren, Entschädigungen bis zu einem bestimmten Betrag zu gewähren. Dies erfolgt im Rahmen der Budgetgenehmigung.
Die Entschädigung ist in der Regel keine 100 % Abgeltung der effektiven Kosten. Sie ist als Unkostenbeitrag zu verstehen.
- 3 Für wesentliche Arbeitsleistungen und Aufwendungen können Entschädigungen ausgerichtet werden. Diese sind im Budget auszuweisen und durch die schweizerische Delegiertenversammlung CMVS – auf Antrag des ZV – genehmigen zu lassen.
- 4 Für zwingend benötigte Infrastrukturkosten für die jeweiligen Ressorts können Entschädigungen ausgerichtet werden.
- 5 Die Spesen sind zu budgetieren und unterliegen der Rechnungsprüfung der Verbandskasse.
- 6 Honorare für musikalische Leistungen, Kurs-, Tagungs- oder Ausbildungshonorare sind Bestandteil der Honorarregelung der einzelnen Ressorts. Diese sind durch den ZV zu genehmigen. Die Vergütung bzw. Finanzierung der Honorare ist projektbezogen im entsprechenden Budget zu berücksichtigen.

C II Dokumentation, Archivierung

Art. 65

- 1 Die verbandsgeschichtlich bedeutsamen Materialien und Informationen sind systematisch zu sammeln und geeignet zu archivieren.
- 2 Das Archiv soll Interessierten als Informationsquelle zur Verfügung stehen.
- 3 Der Aufbewahrung der geschäftsrelevanten Dokumente ist nach OR Rechnung zu tragen.
- 4 Ablageort (elektronisch, Hardcopy, Papier), Fristen und Zuständigkeiten sind sach- und dokumentbezogen zu regeln bzw. zuzuordnen.
- 5 Der ZV erlässt die notwendigen Bestimmungen und legt die Verantwortlichkeiten fest.

C III Statutenrevision

Statutenrevision

Art. 66

Eine Änderung dieser Statuten kann nur von der Schweizerischen Delegiertenversammlung mit mindestens Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

C IV Auflösung des Verbandes

Auflösung

Art. 67

- 1 Der Verband gilt als aufgelöst, sobald dessen Mitgliederzahl unter drei Aktivmitglieder sinkt oder wenn die Schweizerische Delegiertenversammlung mit mindestens einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der Auflösung zustimmt.
- 2 Bei Auflösung des Verbandes wird der materielle Nachlass von zwei durch die letzte Schweizerische Delegiertenversammlung zu bestimmenden Personen verwaltet. Diese Verpflichtung erlischt nach zehn Jahren.
- 3 Das Vermögen wird auf ein Sperrkonto überwiesen und steht nur für die Neugründung eines Verbandes mit gleichen Grundsätzen oder für die Aufbewahrung des materiellen Nachlasses zur Verfügung. Nach zehn Jahren wird das Sperrkonto aufgehoben und einer christlichen Institution mit ähnlichen Zielsetzungen überwiesen, welche durch die letzte Delegiertenversammlung bestimmt wird.

C V Schlussbestimmungen

Zeichnungsberechtigung

Art. 68

Für den Verband führen der Präsident oder der Vizepräsident gemeinsam mit dem Sekretär oder dem Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift.

Inkrafttreten

Art. 69

Diese Statuten sind an der Schweizerischen Delegiertenversammlung vom 15. November 2009 in Seewis mit 59 Stimmen und 0 Enthaltungen sowie 3 Gegenstimmen genehmigt worden und treten per 1. Januar 2010 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten des Verbandes Schweizerischer Posaunenchor VSP-ASFC vom 1. Mai 1999 mit allen Nachträgen.

Der Präsident des CMVS-ASMC:



sig. Walter Moser

Der Sekretär des CMVS-ASMC:



sig. Philippe Ehram